

Syndikusanwälte und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung

Von Rechtsanwalt Michael Prossliner, Pulheim¹

Syndikusanwälte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden wollen, müssen für ihren Arbeitgeber rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd tätig werden. Die Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund ist diesbezüglich in der letzten Zeit jedoch immer restriktiver geworden. Mehrere – insbesondere nordrhein-westfälische – Sozialgerichte haben nunmehr Klagen von Syndikusanwälten gegen die ablehnenden Bescheide der DRV Bund stattgegeben. Der nachfolgende Beitrag widmet sich insbesondere der Praxis der DRV Bund sowie der aktuellen Rechtsprechung.



Michael Prossliner

1. Das Problem

Unter einem Syndikusanwalt wird nach h.M. ein Rechtsanwalt verstanden, der aufgrund eines Dienstvertrags (Arbeitsvertrags) gegen ein bestimmtes Entgelt (Vergütung) auch als ständiger Rechtsberater für diesen Arbeitgeber tätig ist.² Diese Definition sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob die Tätigkeit des Syndikusanwalts für seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber als „anwältlich“ zu qualifizieren ist. Die Klärung dieser Frage ist nicht nur für den hier interessierenden Bereich der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von Bedeutung. Ebenfalls davon betroffen ist das Problem des Erwerbs der Fachanwaltsbezeichnung für einen Syndikusanwalt oder die Erstreckung des Berufsgeheimnisses („legal professional privilege“) auf Syndikusanwälte. Im Kern geht es darum, festzustellen, ob ein Rechtsanwalt, der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt ist, als „Rechtsanwalt“ mit allen daraus folgenden Rechten und Pflichten anzusehen ist. Soweit ersichtlich, besteht in dieser Frage zwischen (berufsrechtlicher) Rechtsprechung und Literatur eine erhebliche Diskrepanz. So wird die Rechtsprechung seit 1999 bis zum heutigen Tage von der Entscheidung des 9. Zivil-

senats des BGH vom 25.2.1999³ dominiert. Die Entscheidung von 1999 und auch die darauf beruhenden Entscheidungen gehen dabei unreflektiert von der sog. „Doppelberufstheorie“ aus, wonach ein Syndikusanwalt zwei Berufe ausübt, nämlich den des selbstständigen Rechtsanwalts und den zweiten Beruf als Angestellter des nichtanwaltlichen Arbeitgebers. Diese Auffassung hat der BGH jüngst wieder in einem Verfahren, in dem es um die Frage ging, ob der Antragsteller, ein österreichischer Rechtsanwalt, gem. § 11 EURAG einen Anspruch darauf hat, in die Rechtsanwaltskammer München aufgenommen zu werden, bestätigt.⁴

Vollkommen anders die h.M. in der Literatur: Hier wird beinahe einhellig die durch den BGH vertretene „Doppelberufstheorie“ abgelehnt.⁵ Dem ist zuzustimmen. Ohne auf die einzelnen Argumente vertiefend einzugehen – dies würde den Umfang dieses Aufsatzes sprengen – ist zu bedenken, dass die plakative und formelhafte Wiederholung, wonach die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber keine anwaltliche sei, der Lebenswirklichkeit in keinsten Weise gerecht wird. Dem BGH und den Vertretern der Doppelberufstheorie ist immerhin zuzugeben, dass nicht jeder Rechtsanwalt, der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt ist, für diesen auch anwaltlich tätig wird. Es gibt in der Praxis Fälle, in denen offenkundig ist, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts keine anwaltliche Qualität aufweist. So dürfte es unbestritten sein, dass der berühmte Taxi fahrende Rechtsanwalt natürlich für sein Taxiunternehmen keine anwaltliche Tätigkeit ausübt.⁶ Andererseits ist zu konstatieren, dass bei Erfüllung gewisser Kriterien die Unternehmensanwälte selbstverständlich für ihren Ar-

¹ Der Autor ist Justiziar/Leiter der Rechtsabteilung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen und Geschäftsführer des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt. Er ist Mitglied des Ausschusses Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein.

² Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, § 46 BRAO Rn. 1; Huff, in: Gaiert/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 46 BRAO Rn. 3.

³ BGH NJW 1999, 175.

⁴ BGH AnwBl. 2011, 494; krit. hierzu Hamacher, AnwBl. 2011, 519; Huff, AnwBl. 2011, 473; Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 467.

⁵ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Benckendorff, in: Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, § 14 Rn. 43; Ertwig, SGB 2005, 441, 443; Hamacher, AnwBl. 2011, 519; Hommerich/Prütting, AnwBl. 11/1997, Beilage S. 13; Horn, AnwBl. 2011, 755; Huff, in: Gaiert/Wolf/Göcken, aaO, § 46 BRAO Rn. 13 ff.; ders., AnwBl. 2011, 473, 474; Jung, in: Offermann-Burckart, Anwaltsrecht in der Praxis, § 15 Rn. 13; Kilger, AnwBl. 1999, 571, 573; Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 467, 469; ders., BRAO, § 7 BRAO Rn. 65 ff.; ders., BB 2005, 2309, 2311; Lindenau, KammerMitteilungen 2005, 117, 118; Moosmayer, NJW 2010, 3548, 3550; Plitt/Stütze, NJW 2011, 2556, 2557; Prütting, AnwBl. 2009, 402, 404; ders., AnwBl. 2001, 313, 318; Redeker, NJW 2004, 889; Roxin, NJW 1995, 17; wohl auch Schmidt, in: Kreikebohm, SGB VI, § 6 Rn. 102.

⁶ Benckendorff, aaO, § 14 Rn. 43; Ehlers/Henze, NWB, 2010, 765, 767.

beitgeber anwaltliche Tätigkeit ausüben. Dies haben inzwischen auch die anwaltlichen Berufsorganisationen erkannt. So hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer bereits 2005 beschlossen, dass die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für seinen nichtanwaltlichen Arbeitgeber dann „anwaltlicher Natur“ ist, wenn sie für diesen rechtsberatend, rechtsentscheidend, rechtsgestaltend und rechtsvermittelnd ist.⁷ Auch der Vorstand des DAV hat bereits im Jahre 2004 festgestellt, dass anwaltliche Tätigkeit auch dann vorliegt, wenn ein angestellter Anwalt für ein Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeit erbringt.⁸ Dies wurde aktuell von dem Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins in seiner Eröffnungsrede auf dem 62. Deutschen Anwaltstag in Straßburg bestätigt, wenn dort erklärt wurde, dass Unternehmensanwälte „Anwälte mit denselben Pflichten und denselben Rechten, die allen Anwälten obliegen, sind – sei es die Pflicht und das Recht zur Verschwiegenheit, die Pflicht zur Unabhängigkeit oder aber auch das Recht, innerhalb des eigenen berufsständischen Versorgungswesens die eigene Altersvorsorge zu treffen“.⁹

Für das hier im Mittelpunkt stehende Problem der Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI wurde von den Sozialgerichten und der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „berufsspezifischen“ Tätigkeit entwickelt. Dies deshalb, um die Definition der Grenze dessen, was befreiungsberechtigt ist und was nicht, in den Griff zu bekommen.¹⁰ Da es sich bei dem Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung um ein Massenverfahren handelt, wurde durch die gesetzliche Rentenversicherung dann weiter nach Wegen gesucht, für die zu untersuchende Gruppe der Syndikusanwälte Kriterien zu finden, die die Entscheidung der Frage, ob die durch den Syndikusanwalt ausgeübte Beschäftigung zur Befreiung berechtigt oder nicht, erleichtern. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) wurden dabei die Kriterien Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung entwickelt, um den Begriff der „berufsspezifischen“ anwaltlichen Tätigkeit, die alleine zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, näher zu definieren.¹¹ Die Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe erfolgte durch die Deutsche Rentenversicherung Bund in ihrem Merkblatt „Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den

Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit“.¹² Aus dem Hinweisblatt ergibt sich außerdem, dass die vier Tätigkeitsfelder im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von dem beschäftigten Rechtsanwalt kumulativ abgedeckt werden müssen, wobei die Gewichtung der einzelnen Felder in Abhängigkeit von der Art der ausgeübten Beschäftigung unterschiedlich sein kann. Aus dem Befreiungsantrag und dem Merkblatt wird weiter deutlich, dass außer dem Antrag selbst und einer detaillierten Stellen- und Funktionsbeschreibung der Deutschen Rentenversicherung Bund keine weiteren Unterlagen zuzuleiten sind. Grundsätzlich hat die Entscheidung über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung alleine anhand des Befreiungsantrags sowie der Stellen- und Funktionsbeschreibung zu erfolgen.

Soweit die Theorie, die Praxis sieht – wie nachfolgend unter 2. beschrieben – leider anders aus.

2. Die Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund als Teil des Problems

Wie soeben dargelegt, ergibt sich aus dem Antragsformular zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, dass neben dem ausgefüllten Antrag eine detaillierte Stellen- und Funktionsbeschreibung des Antragstellers beizufügen ist.

a) Anforderung zusätzlicher Unterlagen

Seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund werden darüber hinaus jedoch beinahe regelmäßig weitere Unterlagen angefordert. Dies betrifft insbesondere Stellenausschreibungen, Stellenanzeigen, Organigramme, genaue Zahlen über zugeordnete Mitarbeiter usw. Bereits an dieser Stelle entstehen durch die Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund oftmals bereits völlig unnötig Probleme, z.B. dann, wenn eine interne Stellenausschreibung überhaupt nicht vorhanden ist oder das Unternehmen sich – durchaus zu Recht – weigert, ein nur für interne Zwecke erstelltes Organigramm herauszugeben.¹³

b) Fehlende Unabhängigkeit wegen Eingruppierung in Entgelttarifvertrag

Bei der Prüfung, ob die genannten vier Kriterien vorliegen, problematisiert die Deutsche Rentenversiche-

7 S. Chab, AnwBl. 2010, 359.

8 S. Hamacher, AnwBl. 2005, 551.

9 Ewer, AnwBl. 2011, 527.

10 Kilger, AnwBl. 1999, 571, 572.

11 Hierzu Lindenau, KammerMitteilungen 2005, 117, 118.

12 Nachzulesen unter www.vsw-ra-nw.de im Downloadbereich unter „Formulare“ „Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung“; ebenfalls unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Syndikusanwälte, Stichwort: „Befreiung von der Versicherungspflicht in der DR-Bund“; hierzu auch Dahms, NJW-Spezial, 2007, 237, 238; Ehlers/Henze, NWB 2010, 765, 771; Huff, in: Guier/Wolf/Göcken, aaO, § 46 BRAO Rn. 33; Prossliner, AnwBl. 2009, 133.

13 Kritisch ebenfalls SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10 = AnwBl. 2011, 780, 783; Horn, AnwBl. 2011, 755, 758.

rung Bund oftmals im Rahmen des Merkmals der „Rechtsentscheidung“, ob der Syndikusanwalt eine „eigenständige Entscheidungskompetenz“ dergestalt hat, dass er möglichst nicht irgendwelchen Weisungen eines Vorgesetzten unterliegt. In diesem Zusammenhang wird dann weiterhin bei tarifgebundenen Unternehmen untersucht, inwieweit die Eingruppierung des Syndikusanwalts in einen Entgelttarifvertrag dazu führt, dass der erforderliche tatsächliche und rechtliche Handlungsspielraum so eingengt ist, dass von einer anwaltlichen Tätigkeit nicht mehr ausgegangen werden kann.

Würde sich die Deutsche Rentenversicherung Bund jedoch an die von ihr selbst vorgegebene Prüfungsreihenfolge halten, bliebe für die regelmäßig durchgeführte akribische Prüfung einschlägiger Entgelttarifverträge überhaupt kein Raum mehr. Im Übrigen ist die Einordnung in eine bestimmte Tarifgruppe kein taugliches Kriterium dafür, ob ein Syndikusanwalt für seinen Arbeitgeber anwaltlich tätig ist, da hierbei nichts über die konkret ausgeübte Beschäftigung ausgesagt wird.¹⁴ Im Übrigen sind nicht einzelne konkrete Handlungen oder Tätigkeiten im Hinblick auf eine bestimmte Einordnung in das anwaltliche Berufsbild maßgeblich, sondern das Gesamtverhalten des Syndikusanwalts. Es kann nicht darauf ankommen, ob die einzelne konkrete Handlung eines Rechtsanwalts im jeweiligen Einzelfall eine anwaltsbezogene Tätigkeit darstellt, entscheidend kann allein sein, ob bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit dieser Angestellte das Berufsbild des Rechtsanwalts noch erfüllt.¹⁵

c) Sachbearbeiter

Regelmäßig versagt die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Befreiung, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag oder der Stellen- und Funktionsbeschreibung ergibt, dass der Betreffende als „Sachbearbeiter“ eingestellt wurde. Diese undifferenzierte Betrachtung ist nicht zielführend, da hierbei übersehen wird, dass es sich bei „Sachbearbeitertätigkeiten“ oftmals um Tätigkeiten handelt, die, wenn es etwa um das Vertragsmanagement geht, mit hohen juristischen Ansprüchen und einer hohen finanziellen Verantwortung verbunden sind.¹⁶

3. Die Zahlen

Grundsätzlich stellt sich die Frage, weswegen die Deutsche Rentenversicherung Bund bezüglich der Gruppe

der „Syndikusanwälte“ derart verbissen agiert. Insoweit ist es von Interesse, festzustellen, wie groß die Anzahl der Syndikusanwälte in Deutschland überhaupt ist. Problematisch hieran ist, dass es eine offizielle Registrierung von Syndikusanwälten bei den Rechtsanwaltskammern bis heute nicht gibt. Darüber hinaus ist auch die Einordnung als Syndikusanwalt im Einzelfall unsicher. Dies hat dazu geführt, dass Schätzungen über die Zahl der Syndikusanwälte durchaus auseinandergehen. In der Praxis findet man Schätzungen, die den Anteil der Syndikusanwälte an der gesamten Rechtsanwaltschaft etwa zwischen 10 % und 30 % vermuten.¹⁷ Eine Studie von Hommerich/Prütting hingegen kam zu dem Ergebnis, dass der Anteil der Syndikusanwälte an der gesamten Anwaltschaft insgesamt bei 6 % liegt.¹⁸ Wieder andere Autoren gehen von einer Zahl von 10 bis 12 % aus.¹⁹ Diese Beispiele zeigen, dass die Schätzungen hier weit auseinander gehen. Grundsätzlich unstreitig dürfte allerdings sein, dass gerade in Regionen wie dem Rheinland oder dem Ruhrgebiet mit einer großen Anzahl verschiedenster Unternehmen auch die Zahl der Syndikusanwälte höher sein dürfte als etwa in ländlichen Gebieten. Insoweit ist davon auszugehen, dass die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern und damit auch das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen über eine durchaus bemerkenswerte Zahl an Mitgliedern, die als Syndikusanwälte einzuordnen sind, verfügen.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat dabei seit dem 1.1.2009 ca. 550 ablehnende Bescheide der Deutschen Rentenversicherung Bund verzeichnen können. Es ist davon auszugehen, dass zurzeit bundesweit ca. 100 sozialgerichtliche Verfahren anhängig sind. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen ist zu ca. 20 sozialgerichtlichen Verfahren beigeladen. Darüber hinaus sind beim LSG Nordrhein-Westfalen zurzeit mindestens vier Berufungsverfahren anhängig, zu denen das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen ebenfalls beigeladen ist. In allen Fällen gibt das Versorgungswerk qualifizierte Stellungnahmen ab. Diese Stellungnahmen zielen dabei weniger auf den Einzelfall als vielmehr auf die Einhaltung der durch die Deutsche Rentenversicherung Bund selbst vorgegebenen Prüfungsreihenfolge ab. Ebenfalls wird Wert darauf gelegt, herauszuarbeiten, dass Syndikusanwälte beim Vorliegen der vier Kriterien für ihren nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sind.

4. Die Rechtsprechung

Seit der Entwicklung der oben genannten vier Kriterien der Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechts-

¹⁴ So auch Jung, aaO, § 15 Rn. 13; Horn, AnwBl. 2011, 755, 758; Jung/Horn, KammerMitteilungen 2010, 317, 318; Plitt/Stütze, NJW 2011, 2556, 2558; Prossliner, AnwBl. 2009, 133, 135.

¹⁵ Prütting, in: ABV (Hrsg.), Anwaltliche Tätigkeit und berufsständische Versorgung, 2003, S. 13.

¹⁶ SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10 = AnwBl. 2011, 780, 783; Horn, AnwBl. 2011, 755, 757; Jung/Horn, KammerMitteilungen 2010, 317, 319; Huff, KammerForum RAK Köln 2011, 44.

¹⁷ Etwa Braun, BRAK-Mitt. 1987, 4.

¹⁸ Hommerich/Prütting, AnwBl. 11/97, Beilage, S. 15.

¹⁹ Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, aaO, § 46 BRAO Rn. 5.

gestaltung und Rechtsvermittlung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund und die ABV ist eine Änderung der Rechtsprechung zu beobachten, die durchaus als Paradigmenwechsel angesehen werden kann. Bis zum Jahre 2005 folgten die Sozialgerichte fast durchweg der Argumentation der damaligen BfA und wiesen Klagen gegen ablehnende Befreiungsbescheide fast regelmäßig zurück. Für Aufmerksamkeit sorgten insbesondere zwei Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.3.2004 und vom 22.8.2005²⁰, die in der Literatur zu Recht kritisiert wurden.²¹

Ausgangspunkt der nunmehr geänderten Rechtsprechung ist ein Urteil des LSG Hessen vom 29.10.2009.²² Auch wenn das Gericht im Ergebnis einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht verneint, sind die positiven Aspekte des Urteils hervorzuheben. Soweit bekannt, ist dies die erste Entscheidung, in der sich ein Landessozialgericht mit den von der Deutschen Rentenversicherung Bund und der h.M. geforderten vier Kriterien der Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung, die zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen müssen, vertiefend auseinandersetzt.

Konsequent auf der Linie des LSG Hessen ist das Urteil des SG Frankfurt a.M. vom 10.11.2009²³, in dem das Gericht der Klage einer „Compliance Managerin“ auf Befreiung von der Versicherungspflicht stattgab. Das Gericht wendet dabei die seitens der Rentenversicherung entwickelten vier Kriterien an und stellt insbesondere fest, dass nach „nunmehr wohl herrschender Meinung“ diese Kriterien für die Ausübung einer anwaltlichen Tätigkeit heranzuziehen seien.

Am 5.7.2010 hat das SG Köln²⁴ der Klage auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eines Assistenten der Intendanz eines städtischen Theaters stattgegeben, der das gesamte Künstler-, Vertrags- und Sponsoringrecht verantwortet. Hier ist von Bedeutung, dass das SG Köln der Rechtsauffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Absage erteilt, die bei innerbetrieblichen Regelungen zum „Vier-Augen-Prinzip“ herleiten will, dass es dann an der für das Kriterium der „Rechtsentscheidung“ erforderlichen Unabhängigkeit fehle.

Das SG Aachen hat der Klage einer Anwältin stattgegeben, die in einem Versicherungskonzern für die

vollständige, eigenverantwortliche Abwicklung von Großschäden aus der Vermögensschadenhaftpflicht von Medizinern verantwortlich ist.²⁵

Zu demselben Ergebnis kamen das SG Köln für einen Schadensachbearbeiter Heilwesen,²⁶ das SG Nürnberg für einen Arbeitsrechtler in der Personalabteilung²⁷ sowie das SG Würzburg für einen Arbeitsrechtler im Bereich „Labour Law Services“.²⁸

Abgewiesen wurde hingegen durch das SG Mannheim²⁹ die Klage einer Referentin im Bereich Liegenschaftsmanagement und Liegenschaftsrecht, da es an der ausreichenden Erfüllung des Kriteriums der „Rechtsentscheidung“ fehle.

Bemerkenswert sind eine Entscheidung des SG Düsseldorf vom 2.11.2010³⁰ sowie ein Urteil des SG München vom 28.4.2011.³¹ In dem Verfahren vor dem SG Düsseldorf ging es um eine Syndikusanwältin, die im Bereich „Steuern und Recht“ eines Unternehmens beschäftigt ist. Ausweislich ihrer Stellen- und Funktionsbeschreibung hat sie die Aufgabe, ihren Arbeitgeber u.a. in allen Fragen des Steuerrechts umfassend zu beraten. Allerdings wird sie im Arbeitsvertrag als „Sachbearbeiterin“ bezeichnet. Das SG Düsseldorf kritisiert die Praxis der Rentenversicherung deutlich, die Befreiung alleine deswegen zu versagen, und führt aus, dass es „unverständlich“ sei, wie die Rentenversicherung vor dem Hintergrund des Tätigkeitsfeldes der Klägerin zu der Einschätzung gelange, diese sei nur „einfache Sachbearbeiterin“. Ebenfalls kritisch bewertet werden die Ausführungen der Rentenversicherung zur tarifvertraglichen Einordnung der Klägerin. Danach verdient diese ein Jahresbruttogehalt von 42.000 Euro, aus dem die Rentenversicherung geschlossen hat, dass dieses Gehalt einer Beschäftigung als Volljuristin nicht entspreche, da es zu niedrig sei. Auch hier erfolgt seitens des SG Düsseldorf eine deutliche Kritik, wenn ausgeführt wird, dass es „nicht ansatzweise nachzuvollziehen“ sei, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Berufserfahrung und des Alters der Klägerin seitens der Rentenversicherung behauptet werde, dass das o.g. Bruttogehalt mehr für eine „einfache Sachbearbeitung“ spreche. Dieses Gehalt entspreche vielmehr einem vergleichbaren Richter Gehalt und liege auch durchaus über den Einkommen vieler jüngerer Rechtsanwältinnen, die in Kanzleien beschäftigt seien.

Allerdings vertritt das SG Düsseldorf auch die Auffassung, dass die Anwendung der vier Kriterien, die zur

20 LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 19.3.2004 – L 4 RA 12/03; Urt. v. 22.8.2005, L 3 RA 72/04.

21 Esser, AnwBl. 2007, 17, 18; Etwig, SGB 2005, 441; Kilger/Prossliner, NJW 2006, 3108, 3111; Kleine-Cosack, BB 2005, 2309, 2314; Prütting, AnwBl. 2009, 402, 405; Strybny, EuroAS 2005, 21; Wirges, NZS 2006, 19.

22 LSG Hessen, AnwBl. 2010, 214 m. Anm. Esser; Bspr. bei Kilger/Prossliner, NJW 2010, 3137, 3140.

23 SG Frankfurt a.M., Urt. v. 10.11.2009 – S 25 KR 121/06, Bspr. bei Kilger/Prossliner, NJW 2010, 3137, 3140.

24 SG Köln, Urt. v. 5.7.2010 – S 23 R 125/09, n.rkr.

25 SG Aachen, Urt. v. 26.11.2010 – S 6 R 173/09, n.rkr.

26 SG Köln, Urt. v. 29.4.2011 – S 6 R 218/10, n.rkr.

27 SG Nürnberg, Urt. v. 7.4.2011 – S 18 R 1358/10, n.rkr.

28 SG Würzburg, Urt. v. 15.6.2011 – S 14 R 4075/10, n.rkr.

29 SG Mannheim, Urt. v. 22.6.2011 – S 11 R 1277/10, n.rkr.

30 SG Düsseldorf, Urt. v. 2.11.2010 – S 52 R 239/09, n.rkr. = ASR 2011, 67 m. Anm. Huff.

31 SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10, n.rkr. = AnwBl. 2011, 780, Bspr. bei Horn, AnwBl. 2011, 755 ff.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt werden müssen, mangels gesetzlicher Grundlage gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts verstoßen. Danach sei es mit dem in Art. 20 Abs. 3 GG vorgesehenen Gesetzesvorbehalt unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie unvereinbar, dass an das Vorliegen einer Befreiung i.S. des § 6 SGB VI weitere Anforderungen zu Lasten eines Antragstellers gestellt würden, die nicht ausdrücklich wörtlich vom Gesetz vorgesehen seien. Die vier Kriterien, die für Syndikusanwälte erfüllt sein müssten, würden die Anforderungen an die Befreiung überspannen und hätten nach Auffassung des Gerichts ausdrücklich gesetzlich normiert werden müssen. Diese Ausführungen überzeugen nach diesseitiger Auffassung nicht. Der Tatbestand des § 6 SGB VI ist notgedrungen abstrakt und allgemein gehalten, da er für eine Vielzahl von verschiedenen Fallkonstellationen gedacht ist. Da sich die berufsrechtlichen Regelungen der einzelnen Freien Berufe erheblich voneinander unterscheiden, würde es die Regelung noch mehr überfrachten, wenn für jeden Berufsstand spezifische Befreiungsvoraussetzungen – angelehnt an das jeweilige Berufsrecht – geschaffen würden. Zu den vier Kriterien ist weiterhin festzustellen, dass diese ausschließlich für eine Teilmenge der Rechtsanwälte – nämlich die sog. Syndikusanwälte – gelten sollen, die – auch historisch gesehen – in der Anwaltschaft immer schon eine Sonderstellung innehatten. Dies verkennt insoweit das SG Düsseldorf, wenn es fordert, dass mangels entsprechender Regelungen im SGB VI die Anwendung der vier Kriterien unzulässig sei.

Auch das SG München wendet sich in seinem Urteil vom 28.4.2011 direkt gegen die vom SG Düsseldorf formulierten verfassungsrechtlichen Bedenken. Derartig verselbstständigte Regelwerke, die unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut nur schwer herleitbar seien, seien in der Rechtspraxis gang und gäbe. Das SG München benennt hierzu als konkretes Beispiel das allgemein anerkannte Vier-Stufen-Schema bei der Prüfung einer Berufsunfähigkeit nach § 240 Abs. 2 SGB VI.

Bemerkenswert an der Entscheidung des SG München ist ferner, dass es eine maßgeblich auf den vier Befreiungskriterien basierende eigenständige Definition der Tätigkeit des Syndikus entwickelt. Danach handelt es sich hierbei um eine Arbeit, die insbesondere auf konkrete Rechtsfälle bezogen ist, den beratenden und streitigen Dialog in schriftlicher und mündlicher Form umfasst, mit Entscheidungskompetenzen versehen ist, sich auf die Formulierung von Regelwerken wie Verträgen oder Satzungen erstreckt und ein ansatzweise didaktisches Element enthält. Im Sinne einer Negativabgrenzung vom klassischen Anwaltsberuf fehle es beim Syndikus lediglich am forensischen Auftritt vor Gericht mit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung.

Vollständig auf der „alten Linie“ hingegen ist ein Urteil des SG Karlsruhe vom 23.3.2011.³² Konkret ging es um die Befreiung eines Rechtsanwalts, der bei einem Versicherungsunternehmen als Compliance-Beauftragter beschäftigt ist. Das Urteil des SG Karlsruhe knüpft in seiner Argumentation an die bisherige Rechtsprechung des LSG Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2004 und 2005 an, das unter Berufung auf die Doppelberufstheorie die Befreiungsfähigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich verneint hatte.

5. Die berufspolitischen Aktivitäten

Aufgrund der restriktiveren Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund und der hieraus folgenden Unsicherheit für Syndikusanwälte sind verschiedene berufspolitische Initiativen zu beobachten, um die Rechtsstellung der Syndikusanwälte zu festigen.

So ist das „Rundgespräch der Rechtsanwaltsversorgungswerke“, bei dem es sich um ein regelmäßiges Treffen aller 16 Rechtsanwaltsversorgungswerke handelt, mit einem Vorschlag an die anwaltlichen Berufsorganisationen herangetreten, § 46 BRAO um einen Abs. 4 zu ergänzen, der regelt, wann ein Rechtsanwalt, der bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt ist, für diesen anwaltlich tätig wird.

Die unbefriedigende berufsrechtliche Situation der Syndikusanwälte hat weiterhin dazu geführt, dass sich der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) gegründet hat, dessen Ziel die Vertretung der „berufsständischen“ Interessen der Unternehmensjuristen ist. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit soll dabei auch die Erhaltung des Befreiungsrechts von Unternehmensanwälten sein.

6. Die Lösung (?)

Auch wenn die sozialgerichtliche Rechtsprechung aufgrund der Entwicklung der vier genannten Kriterien zurzeit in die richtige Richtung weist, besteht die Gefahr, dass durch eine negative Grundsatzentscheidung des BSG das Befreiungsrecht für Syndikusanwälte kippen könnte. Dem könnte nur eine gesetzliche Regelung der berufsrechtlichen Stellung des Syndikusanwalts entgegenwirken, die jedoch – entgegen dem SG Düsseldorf – nicht im SGB VI, sondern in der BRAO erfolgen müsste.³³

³² SG Karlsruhe, Ur. v. 23.3.2011 – S 12 R 1550/10, n.rkr.

³³ Vgl. Dahns, NJW-Spezial 2010, 670; Jung/Horn, KammerMitteilungen 2010, 317, 320; Kleine-Cosack, AnwBl. 2011, 467, 472.